



3/SN-255/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (++43)-1-53115)  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DV: 0000078  
Sachbearbeiter: Alberer  
Telefon: 531 15/2376

920.800/68-VII/A/6/a/98

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Alberer

2376

50 PS

15.11.1998

18. Mai 1998

*J. D. Lazek*

Betr.: Entwurf eines EUB-SVG (Schr. des BMAGS vom 17. April 1998, GZ 24.722/1-12/98)

In der Anlage werden 25 Kopien der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen, Sektion VII - Zentrale Personalkoordination, zum Entwurf eines EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Konvolut

14. Mai 1998

Für den Bundesminister:  
SC Mag. BACHMAYER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (++43)-1-53115)  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DV: 0000078  
Sachbearbeiter: Alberer  
Telefon: 531 15/2376

920.800/68-VII/A/6/a/98

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Alberer

2376

24.722/1-12/98

17. April 1998

Betr.: Entwurf eines EUB-SVG

Das Bundesministerium für Finanzen - Sektion VII teilt mit, daß gegen den vorgelegten Entwurf eines EUB-SVG kein Einwand besteht.

Aus ho. Sicht bedürfen die Regelungen noch zweier Ergänzungen:

Zunächst entsteht die Verpflichtung einer Gebietskörperschaft zur Leistung eines Überweisungsbetrages nach § 311 ASVG oder des besonderen Überweisungsbetrages nach § 2 Abs. 4 des Entwurfs (arg. „... an Stelle des Überweisungsbetrages nach § 311 ASVG,“ ... ; s. § 2 Abs. 4 des Entwurfs) erst mit der Beendigung des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses. Als der geeignetste Zeitpunkt für eine ex-lege-Beendigung des Dienstverhältnisses kommt aus ho. Sicht der Zeitpunkt des Eintrittes der Unzulässigkeit der Zurückziehung eines Antrages auf Übertragung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Entwurfs in Betracht (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 und des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985).

Eine weiterer Regelungsbedarf besteht für den Fall, daß nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis bei der EU ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis begründet wird, wobei die Regelungen über die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten und den besonderen Pensionsbeitrag angewendet werden sollen (Änderung des Pensionsgesetzes 1965).

Wegen des systematischen Zusammenhangs mit den Regelungen des EUB-SVG sollten die erforderlichen Änderungen aus ho. Sicht im Rahmen eines umfassenden Bundesgesetzes erfolgen. Es wird daher ersucht, den Gesetzestitel entsprechend zu ändern und dem Entwurf die Art. 2 bis 5 wie folgt anzufügen:

- 2 -

Das Bundesgesetz sollte lauten:

**„Bundesgesetz betreffend die Aufnahme in ein Dienstverhältnis bei der Europäischen Union und das Ausscheiden aus einem solchen Dienstverhältnis (EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz) und eine Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 und des Pensionsgesetzes 1965**

### **Artikel 1**

**Bundesgesetz betreffend die Aufnahme in ein Dienstverhältnis bei der Europäischen Union und das Ausscheiden aus einem solchen Dienstverhältnis (EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz)**

(Gesetzestext laut Entwurf)

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979**

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 Abs. 1 Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:

„4a. Eintritt der Unzulässigkeit der Zurückziehung eines Antrages auf Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages an das Versorgungssystem der Europäischen Union nach § 2 Abs. 2 letzter Satz des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes (EUB-SVG),“

2. Dem § 278 wird folgender Abs. 32 angefügt:

„(32) § 20 Abs. 1 Z 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Kundmachung des EUB-SVG erfolgt ist.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984**

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 Abs. 1 Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:

„4a. Eintritt der Unzulässigkeit der Zurückziehung eines Antrages auf Leistung

eines besonderen Erstattungsbetrages an das Versorgungssystem der Europäischen Union nach § 2 Abs. 2 letzter Satz des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes (EUB-SVG),“

2. Dem § 123 wird folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) § 16 Abs. 1 Z 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Kundmachung des EUB-SVG erfolgt ist.“

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985**

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 Abs. 1 Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:

„4a. Eintritt der Unzulässigkeit der Zurückziehung eines Antrages auf Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages an das Versorgungssystem der Europäischen Union nach § 2 Abs. 2 letzter Satz des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes (EUB-SVG),“

2. Dem § 127 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) § 16 Abs. 1 Z 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Kundmachung des EUB-SVG erfolgt ist.“

#### **Artikel 5**

##### **Änderung des Pensionsgesetzes 1965**

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt am Ende des § 53 Abs. 2 lit. I wird durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. m angefügt:

„m) die Zeit eines Dienstverhältnisses bei der Europäischen Union.“

2. Dem § 58 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) § 53 Abs. 2 lit. m in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Kundmachung des EUB-SVG erfolgt ist.“

Vorschlag zur Ergänzung der Erläuterungen:

- 4 -

Im Vorblatt sollte im Pkt. „Ziel und Inhalt“ nach der Wendung „Einkaufes in die österreichische Pensionsversicherung“ die Wendung „bzw. der Anrechnung von Ruhegeußvordienstzeiten“ eingefügt werden.

Erläuterungen zu den Art. 2 bis 5:

**Zu Art. 2 bis 4 (§ 20 Abs. 1 Z 4a BDG 1979, § 16 Abs. 1 Z 4a LDG 1984 und § 16 Abs. 1 Z 4a LLDG 1985):**

Die Leistung eines Überweisungsbetrages gemäß § 311 ASVG oder - an Stelle dieses Überweisungsbetrages - eines besonderen Überweisungsbetrages nach § 2 Abs. 4 des EUB-SVG durch den Dienstgeber des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses an den Pensionsversicherungsträger setzt eine Beendigung des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses voraus. Sofern das Dienstverhältnis nicht durch Austritt seitens des Beamten beendet wird, soll es mit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Unzulässigkeit der Zurückziehung eines Antrages auf Leistung eines besonderen Erstattungsbeitrages an das Versorgungssystem der Europäischen Union nach § 2 Abs. 2 letzter Satz EUB-SVG ex lege enden.

**Zu Art. 5 (§ 53 Abs. 2 lit. m PG 1965):**

Für den Fall der Begründung eines pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis bei der EU gilt die Zeit eines Dienstverhältnisses bei der Europäischen Union als anzurechnende Ruhegeußvordienstzeit. Da von der EU kein Überweisungsbetrag geleistet wird, ist für die demnach anzurechnenden Ruhegeußvordienstzeiten ein besonderer Pensionsbeitrag gemäß § 56 Abs. 1 zu leisten; der Beamte kann die Anrechnung jedoch gemäß § 54 Abs. 3 ganz oder teilweise ausschließen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

14. Mai 1998

Für den Bundesminister:  
SC Mag. BACHMAYER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

